

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid

**Sitzungstermin:** 08.11.2017  
**Sitzungsbeginn:** 19:38 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:45 Uhr  
**Ort, Raum:** Scheid, im Gemeindehaus

## **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 7

### **Vorsitz**

Herr Wilhelm Heinzus Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Herr Reinhold Hahn

---

Herr Erich Leisen

---

Herr Anton Leuther Beigeordneter

---

Herr Eduard Quetsch

---

Herr Frank Spoden

---

Herr Hubert Spoden 1. Beigeordneter

---

### **Verwaltung**

Herr Richard Ehlen Schriftführer

---

### **Gäste**

Herr Wolfgang Klein Revierförster zu TOP 03

---

### **Fehlende Personen:**

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 30.10.2017 auf Mittwoch, 08.11.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Forstwirtschaftspläne 2018 und Vollzug des FWPl. 2017  
Vorlage: FB2-1449/2017/12-071
4. Feststellung Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Scheid sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung  
Vorlage: FB1-1713/2017/12-072
5. Einvernehmen zu Bauanträgen/ Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25  
Vorlage: FB2-1460/2017/12-073
6. Antrag auf Änderung der Hinweisbeschilderung für die Siedlungshöfe  
Vorlage: FB2-1466/2017/12-074
7. Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, - wegen und -plätzen  
Vorlage: FB4-0190/2017/12-067
8. Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
Vorlage: FB2-1237/2016/12-058
9. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Einwohnerfragestunde**

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

### **TOP 2: Mitteilungen**

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

### **TOP 3: Forstwirtschaftspläne 2018 und Vollzug des FWPI. 2017 Vorlage: FB2-1449/2017/12-071**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Wolfgang Klein den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 54.039 € und Aufwendungen in Höhe von 45.614 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 8.425 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher wurde kein Buchenbrennholz geschlagen.

#### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen  
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 4: Feststellung Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Scheid sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung  
Vorlage: FB1-1713/2017/12-072**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Hubert Spoden an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Anton Leuther, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 25.09.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus, Ratsmitglied Hubert Spoden

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

**TOP 5: Einvernehmen zu Bauanträgen/ Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25  
Vorlage: FB2-1460/2017/12-073**

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zum Neubau einer Hofstelle mit Bergehalle einschl. Betriebsleiterwohnung, eines Mutterkuhstalles einschl. Nachzucht und der erforderlichen Mist- und Jauchelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Scheid. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen die Privilegierungstatbestände vor, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB gegeben. Das Vorhaben wird von der Landwirtschaftskammer unterstützt. Auch die Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel und die Regionalstelle Gewerbeaufsicht haben positive Stellungnahmen zu der Bauvoranfrage abgegeben.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zum Neubau einer Hofstelle auf dem Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25.

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zur obigen Bauvoranfrage.

Der Rat empfiehlt jedoch in der Bauvoranfrage eine Auflage aufzunehmen, dass mit dem Wohngebäude erst nach Errichtung der landwirtschaftlichen Anlagen begonnen werden darf.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

RM Hubert Spoden. RM Frank Spoden

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

**TOP 6: Antrag auf Änderung der Hinweisbeschilderung für die Siedlungshöfe  
Vorlage: FB2-1466/2017/12-074**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über den Antrag der Familie Renn vom 18.08.2017.

Die Familie Renn beantragt, die Straßennamensschilder Aussiedlerhöfe zu ändern in Tannenhof, Birkenhof und Schwalbenhof.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat nach Absprache gegebenenfalls, die Hinweisschilder zu den Aussiedlerhöfen Renn, Portz und Manderfeld zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 7: Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von  
Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen  
Vorlage: FB4-0190/2017/12-067**

**Sachverhalt:**

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitunggrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Erstherstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 8: Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**Vorlage: FB2-1237/2016/12-058**

**Sachverhalt:**

Die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wurde am 28.05.1965 erlassen. Diese Satzung entspricht in vielen Teilen nicht mehr der heutigen Rechtslage. Der vorliegende Entwurf einer neuen Satzung stellt ab auf die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand 06/2010) und berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung der Gerichte, u.a. hinsichtlich der Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt nach sehr eingehender Beratung die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Scheid in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen  
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 9: Anfragen, Wünsche**

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

**Für die Richtigkeit:**

Datum: 09.11.2017

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Protokollführer)

# Wirtschaftsplan 2018

# Betriebssicht

Stand der Datenbankabfrage: 08.09.2017

Ausdruck vom: 21.09.2017

<b>Forstamt</b>	16 Gerolstein
<b>Betrieb</b>	125 GDE Scheid

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2009, aktualisiert: 01.10.2009)

Hiebsatz pro Jahr	944 fm
Holzboden (HoBo)	132,5 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	7,1 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

\* Kennzahlen €/fm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm'	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm'	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm'	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm'	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm'	2014 Ist €/ha
<b>Holz</b>														
Produktion	877		30.694	-30.694	-38	-232	-41	-240	-26	-149	-18	-97	-29	-146
Verkauf	804	49.539		49.539	62	374	65	387	67	389	62	340	68	343
<b>Ergebnis Holz</b>		<b>49.539</b>	<b>30.694</b>	<b>18.845</b>	<b>23</b>	<b>142</b>	<b>25</b>	<b>147</b>	<b>41</b>	<b>240</b>	<b>44</b>	<b>242</b>	<b>39</b>	<b>197</b>
Jahreseinschlag/ ha	6,6							6,2		6,2		4,3		5,0
<b>Sonstiger Forstbetrieb</b>														
Sachgüter														
Waldbegründung			480	-480	-1	-4	-1	-4			-0	-2	-1	-4
Waldpflege														
Waldschutz gegen Wild			750	-750	-1	-6	-1	-6					-0	-2
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			600	-600	-1	-5	-1	-5						
Naturschutz und Landschaftspflege			400	-400	-0	-3	-1	-3						
Erholung und Walderleben														
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)														
Wegeunterhalt			500	-500	-1	-4	-1	-4			-0	-0		
Leistungen für Dritte														
Fördermittel (Forstbetrieb)														
Übriges			2.650	-2.650	-3	-20	-4	-22	-1	-7	-0	-1	-1	-4
<b>Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb</b>			<b>5.380</b>	<b>-5.380</b>	<b>-7</b>	<b>-41</b>	<b>-7</b>	<b>-42</b>	<b>-1</b>	<b>-7</b>	<b>-1</b>	<b>-4</b>	<b>-2</b>	<b>-10</b>
<b>Ergebnis Forstbetrieb variabel</b>		<b>49.539</b>	<b>36.074</b>	<b>13.465</b>	<b>17</b>	<b>102</b>	<b>18</b>	<b>104</b>	<b>40</b>	<b>233</b>	<b>44</b>	<b>239</b>	<b>37</b>	<b>187</b>
<b>Beträge der Kommune</b>														
Beträge der Kommune		4.500	9.540	-5.040	-6	-38	-8	-47	-6	-36	-9	-51	-8	-42
Abschreibungen														
<b>Ergebnis Beträge der Kommune</b>		<b>4.500</b>	<b>9.540</b>	<b>-5.040</b>	<b>-6</b>	<b>-38</b>	<b>-8</b>	<b>-47</b>	<b>-6</b>	<b>-36</b>	<b>-9</b>	<b>-51</b>	<b>-8</b>	<b>-42</b>
<b>Betriebsergebnis nach LWaldG</b>		<b>54.039</b>	<b>45.614</b>	<b>8.425</b>	<b>10</b>	<b>64</b>	<b>10</b>	<b>57</b>	<b>34</b>	<b>197</b>	<b>34</b>	<b>188</b>	<b>29</b>	<b>145</b>

	Planung 2018					Kennzahlen Vorjahre								
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm'	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm'	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm'	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm'	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm'	2014 Ist €/ha
<b>Finanzmittel (nachrichtlich)</b>														
<b>Investitionen</b>														
Waldkalkung														
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
<b>Ergebnis Investitionen</b>														
<b>Bestandesveränderungen Rohholz</b>														
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)														
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)														

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:  
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)  
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)



# Wirtschaftsplan 2018

# Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 08.09.2017

Ausdruck vom: 21.09.2017

<b>Forstamt</b>	16 Gerolstein
<b>Betrieb</b>	125 GDE Scheid

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	49.539	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	8.840
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	655
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	21.199
<b>55511 Ergebnis</b>				<b>49.539</b>	<b>30.694</b>	
(Leer)	(Leer)	Ertrag	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	4.500	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	4.980
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	200
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	200
<b>(Leer) Ergebnis</b>				<b>4.500</b>	<b>14.920</b>	
<b>Gesamtergebnis</b>				<b>54.039</b>	<b>45.614</b>	

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebsicht entnommen werden.

**Abfrage der Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2018**

**Waldbesitzer:**  
**Gemeinde Scheid**

**Wirtschaftsjahr:**  
**2018**

<b>Erträge</b>	<b>Euro</b>	<b>ID:</b>
Pacht- und Mieterträge		
Erstattungen und Entschädigungen		
Wildschadensverütungspauschale	4.500,00	
Jagd- und Fischereipacht		
Erlöse aus Spenden		
Sonstige Erträge		
<b>Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro</b>	<b>4.500,00</b>	<b>PNr. 14 05 02, GV 128 mit Sonder-MB 9860</b>

<b>Aufwendungen</b>	<b>Euro</b>	<b>ID:</b>
Komm. Regiejagd		
KFZ-Versicherung		
KFZ-Steuern		
Abführung von Umsatzsteuer		
Mitgliedsbeitrag LBG	1.580,00	
Waldbrandversicherung	120,00	
Grundsteuer A+B	450,00	
Landwirtschaftskammerbeitrag		
Gebäudeversicherung - Gerätehaus		
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Mitgliedsbeitrag Kreiswaldbauverein		
Aufwand aus gewährtem Skonti		
Beitrag Waldbesitzerverband		
Pacht- und Mietaufwendungen		
FSC - Zertifizierungsbeitrag		
PEFC - Zertifizierungsbeitrag	30,00	
Beförsterungskosten (BKB)	7.000,00	
Umlage Forstzweckverband	360,00	
Sonstige Aufwendungen		
<b>Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro</b>	<b>9.540,00</b>	<b>PNr. 14 05 02; GV 837 mit Sonder-MB 9860</b>

<b>Abschreibungen auf forstl. Anlagegüter</b>	<b>GV 724 bzw. 725</b>
-----------------------------------------------	------------------------

**Planungshilfe zur Unterstützung einer waldortweisen Holzernteplanung**

FE-Daten eingetragen am 10.07.2017 12:12:44 auf Grundlage der Datei: ExcelUebergabe1\_FA16.xlsx (18.04.2017 11:21:37)

Summen für Filterung:														3.514	18,2					877					877	215	210	140	35	0	0	600	20	80	0	100	110	67	0	0	Kommentar
Planjahr	Betrieb	FU Nr	FU Name	Waldort	Baumart	Holzartengruppe	BA-Anteilfläche (ha)	Phase	Alter (FE-Stichtag)	BHD	befahrbar	FE-Ans. fm je ha	FE Nutzungsansatz (fr)	Hiebsfläche	AV	MB	Planjahr fm	Prod.-Quartal	Kontrollsumme fm	L	Abschn	VP	Pony	(Stammholz leer_1)	(Stammholz leer_2)	Summe Stammholz	IL/IS N	IL/IS FK	(IL/IS leer_3)	Summe IL/IS	BH	NH	(leer_4)	(leer_5)							
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-001 b	Dou	Dou	2,9 Dim	36 mi	140	406	2,9	123	109	162	1	162				162		70	60				130		20		20		12			Harv. 1.Halbjahr						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-001 b	Fi	Fi	4,2 Rei	81 mi	100	420		111	100	53	1	53				53	45			5			0				0		3			SH i.g.R. WW, Käfer						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-002 a	Bu	Bu	2,7 Dim	73 mi	X 80	216	2,7	111	101	57	1	57				57							0				0	50	7			BH Ortsbedarf						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-002 b	Dou	Dou	4,4 Dim	38 mi	140	616	4,4	123	109	216	1	216				216		80	80				160		40		40		16			Harv. 1.Halbjahr						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-003 b	Fi	Fi	5,5 Rei	63 mi	X 100	550	2,0	111	105	107	3	107				107	80			20			100				0		7			Dfstg. und Nachlichtung über NV						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-003 b	Fi	Fi	1,7 Dim	45 mi	X 100	170	2,0	123	109	107	1	107				107		60					60	20	20		40		7			Harv. 1.Halbjahr, Steilhang						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-005 a	Bu	Bu	2,2 Dim	63 mi	X 80	176	2,2	111	101	68	1	68				68							0				0	60	8			BH Ortsbedarf						
2018	125 GDE Schei	11	STADT 00-005 a	Fi	Fi	9,6 Dim	56 mi	X 100	960	2,0	111	105	107	3	107				107	90			10			100				0		7			Dfstg.						

Planung sonstige Produkte PSP

☐ = \* Felder können ausgefüllt werden.

☐ = \* weiße hellblaue Felder enthalten Formeln und dürfen nicht geändert werden

Bitte beachten, dass für die Staatswaldplanung hier mit den Budgetbeträgen zu planen ist!

														Summen		200		200		4.980		5.380					
FLU-Nr	Betrieb-Name	MB	Plan-AS	Produkt_Nr	Produkt	AV	AV-Bezeichnung	SK (faktisch)	Menge 1	Einheit 1	Menge 2	Einheit 2	Stam-KO je (Einheit 1)	Plan-Kosten je (Einheit 1)	Unternehmerkosten	Sachkosten	Anbieterkosten	Verrechnungskosten	Plan-Kosten gesamt	Stam-KO gesamt	Planarische gesamt	Erlöse	Förderung	Verrechnungskosten	Bemerkungen / Wäldere	Geschäftssegment	Bereich
11	Scheid	300	26	03 01 02	Naturschutz												400		400						Freihalt. Bachal v.FI-NV	Naturschutz und Landschaftspflege	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	300	29	03 05 18	Waldschutz, außer gegen Wild												2.000		2.000						zus. Aufwand HE, Einachs. Kronen, Vogelschutz	Übriger Forstbetrieb	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	300	29	03 07 02	Verkehrssicherungsmaßnahmen										100		200		300						bei Bedarf	Verkehrssicherung und Umweltsorge	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	300	30	03 08 01	Ablatbeseitigung										100		200		300						bei Bedarf	Verkehrssicherung und Umweltsorge	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	911	1	09 11 01	Förderung der Erhaltung				24	Klumpen	0,6	ha	15,00	20,00			480		480	360					ta 0,4ha, 6a 0,2ha	Waldbegründung	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	915	9	09 11 03	Flächenschutz	556	Zaunkontrolle										400		400						Gatterkontr. u. -reparatur	Waldschutz gegen Wild	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	915	17	09 15 01	Einzelerschutz	598	Verbisschutz Leittrieb		20	Klumpen	0,5	ha	5,00	17,50		50	300		350	100					Verbissch. 6a 0,5ha	Waldschutz gegen Wild	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	1040	70	10 04 07	Arbeitsicherheit, Arbeitsschutz												50	200	250						bewegl. WA-Schutzhütte	Übrige Interne Leistungen	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	1100	78	11 01 02	Grundstückverwaltung											100	300		400						Geräteschuppen	Übrige Interne Leistungen	Sonstiger Forstbetrieb
11	Scheid	1120	80	11 02 02	Wegeunterhaltung												500		500						Wege	Sonstiger Forstbetrieb	

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Rechnungsprüfungsausschuss	<b>Datum:</b>	26.09.2017
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/901-19-12
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	nicht öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	FB1-1696/2017/12-069
<b>Sitzungsdatum:</b>	25.09.2017	<b>Niederschrift:</b>	12/RPA/002

### Prüfung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Ortsgemeinde Scheid gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2015 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

#### Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015 nach §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, des Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften

Ortsgemeinde Scheid

Jahresrechnung 2015 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, dem I. Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten vor.

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

RM Hubert Spoden

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

## **Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Scheid für die Jahresrechnung 2015**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Scheid für das Haushaltsjahr 2015 in seinen Sitzungen am Montag, den 25. September 2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Verwaltungsmitarbeiterin Petra Sonntag anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung von Herrn Wilhelm Heinzus als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Scheid und von Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz als Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet:

- Rechnungsabgrenzungsposten
- Abrechnung Umlage Kindergarten Hallschlag-Scheid-Ormont: Hier muss in der Abrechnung die Einwohnerzahl 179 zum 30.06.14 überprüft werden und gegebenenfalls die Abrechnung 2015 in 2017 korrigiert werden. Bei der Abrechnung des Kindergartenzauns liegt eine Einwohnerzahlung von 138 zugrunde.
- Winterdienst
- Ausbau Ringstraße
- Gerichtskosten Wirtschaftswege

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Scheid sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Scheid, Herrn Wilhelm Heinzus, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Scheid. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde Scheid sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da der Ortsbürgermeister, Herr Wilhelm Heinzius, mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen hat, kann auf die Vorlage des Prüfberichts an den Ortsbürgermeister verzichtet werden.

25.09.2017

---

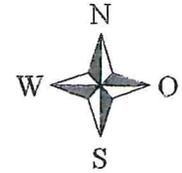
Jünkerath, den 25.09.2017

  
Erich Leisen - Vorsitzende RPA OG Scheid



Datum: 13.9.2017

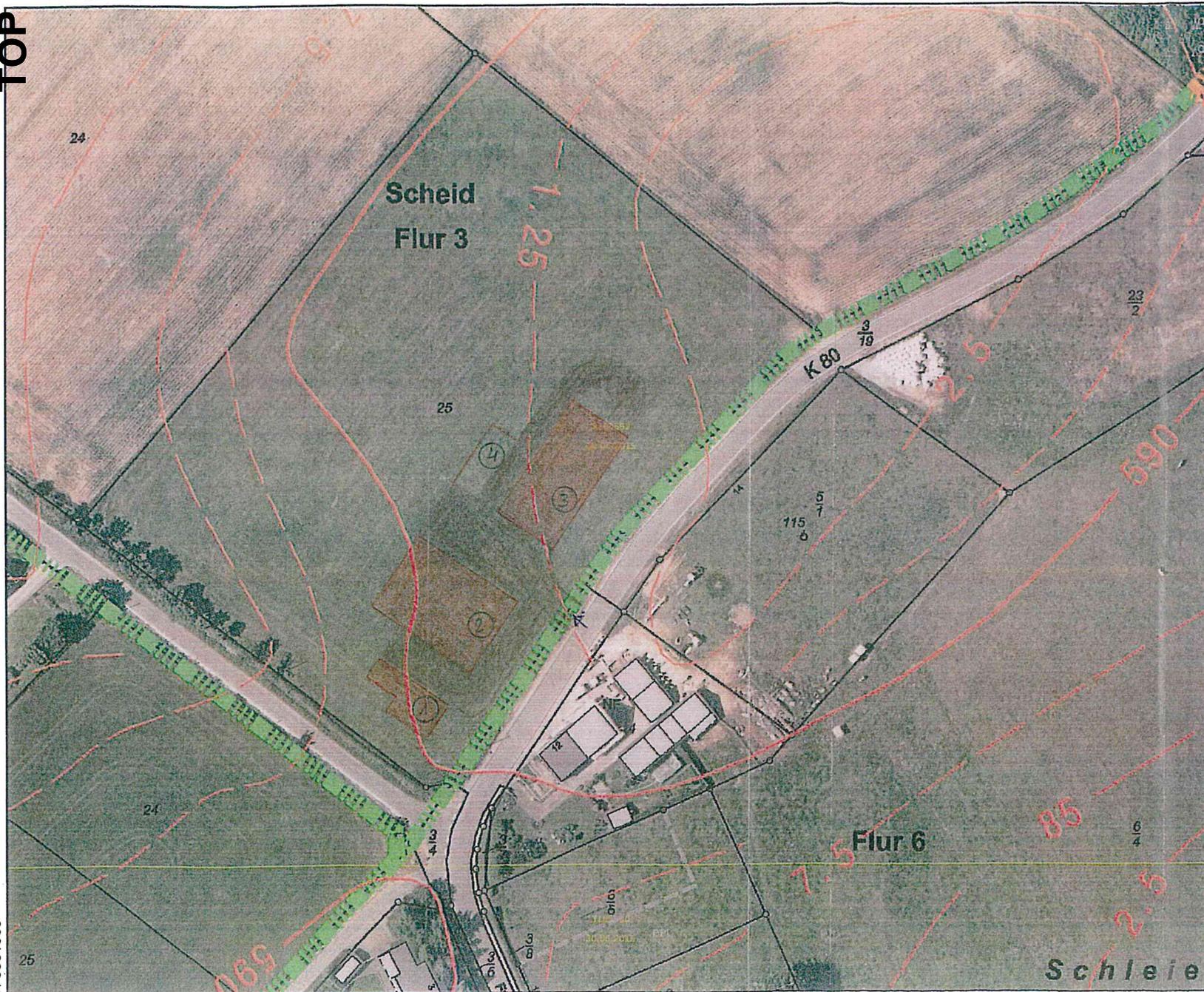
Maßstab: 1 : 1000



Notiz *Spoden - Scheid*

- ① Wohnhaus - Garage
- ② Berge - Gerätehalle
- ③ Mutterkuhstall
- ④ Mist - Jauchelager

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist nicht rechtlich bindend.  
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers.



Verbandsgemeindeverwaltung  
Obere Kyll  
Eing: 18. Aug. 2017  
3

# Verhandlungsniederschrift

Olga, Bf  
Bf R  
Karl

**Es erscheint Frau Renn, Tannenhof, 54611 Scheid, und beantragt, die Hinweisschilder zu den Aussiedlerhöfen Renn, Portz und Manderfeld entsprechen der Hinweisbeschilderung in Steffeln zu ändern.**

**Die Familie Renn betreiben Ferienwohnungen und werden leider öfter nachgefragt, ob mit Aussiedlerhöfen Flüchtlingsunterkünfte gemeint seien. Aufgrund dieser Beschilderung wären auch schon entsprechende Absagen erfolgt.**

**Sie beantragt, die Schilder Aussiedlerhöfe zu ändern in Tannenhof/Birkenhof/Schwalbenhof**

**Jünkerath, den 18.08.2017**

v.g.u.

*S. Renn*

g.w.o.

*Karl Müller*



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltungen  
des Kreises  
Daun, Gerolstein,  
Hillesheim, Kelberg, Obere Kyll



13.10.2015

Abteilung  
Kommunales und  
Recht  
Unser Zeichen  
1-11821  
Auskunft erteilt  
Günter Willems  
Zimmer  
022  
Telefon  
06592/933-236  
E-Mail  
guenter.willems  
@vulkaneifel.de

## Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen, sofern - wie das der Regelfall sein dürfte - die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation erfolgt.

§ 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz sieht für den Fall somit drei Möglichkeiten der Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation vor.

1. Vertragliche Vereinbarung über den Investitionskostenanteil oder
2. Berechnung der im konkreten Einzelfall auf die ausgebaute Verkehrsanlage entfallenen Kostenbeteiligung oder
3. die Geltendmachung eines einmaligen Pauschalbetrages durch den Träger der Abwasserbeseitigungseinrichtung, sofern die Ermittlungen der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgt.

Diese Ansprüche unterliegen nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.01.2013; Az.: 6 A 10940/12 OVG einer 30-jährigen Verjährungsfrist.

Da die erstmalige Herstellung der Kanalisation weitestgehend abgeschlossen sein dürfte, gilt das Hauptaugenmerk auf die Erneuerung zu richten. Unter einer Erneuerung versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in eine im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Die Abgrenzung zwischen Erneuerung und Instandsetzung, also zwischen beitragsfähigem Straßenausbau und beitragsfreier Straßenunterhaltung, ist primär nach dem Ausmaß der Arbeiten an der Verkehrsanlage

ge, daneben aber auch unter Berücksichtigung qualitativer sowie funktionaler Gesichtspunkte vorzunehmen.

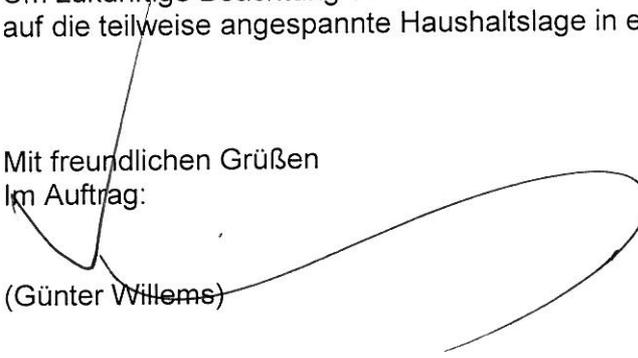
Unter Berücksichtigung dessen spricht alles dafür, eine Erneuerung des Mischwasserkanals als Bestandteil der Straße durch das sog. Inliner-Verfahren als ausbaubeitragspflichtige Maßnahme anzusehen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 05.07.2007; Az.: 6 B 10430/07.OVG grundsätzliche Aussagen zu der Ausbaubeitragsfähigkeit von Erneuerungsmaßnahmen getroffen. Auch zur Frage der Inliner-Kanalerneuerung wurde ausgeführt, dass derartige Maßnahmen zur Werterhöhung des Kanals und zu einer deutlichen Verlängerung der Lebensdauer führen. Die Kosten, die den Verbandsgemeindewerken durch die Erneuerung im Inliner-Verfahren entstehen, sind gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz auf den Träger der Straßenbaulast umzulegen, da die Kanäle - wie eingangs bereits erwähnt - neben der Grundstücks- auch der Straßenentwässerung dienen. Die Kommunen als Straßenbaulastträger haben daher die Kosten anteilig zu tragen, die auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen und diese sind wiederum bei der Berechnung der einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträge nach dem KAG zu berücksichtigen. Die Straßenoberflächenentwässerung stellt nämlich eine Teileinrichtung der Straße dar, für deren Ausbau Beiträge zu erheben sind. Dies gilt auch dann, wenn lediglich selbstständige Anteile der Straßenentwässerung und nicht auch weitere Teileinrichtungen der Straße ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, zukünftig darauf zu achten, dass für den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge zu erheben sind. Werden keine Ausbaubeiträge gefordert, tragen die Kommunen diese Kosten in voller Höhe, so dass den Kommunen teilweise Einnahmeausfälle entstehen.

Um zukünftige Beachtung der bestehenden Rechtslage wird daher, auch im Hinblick auf die teilweise angespannte Haushaltslage in einzelnen Ortsgemeinden, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

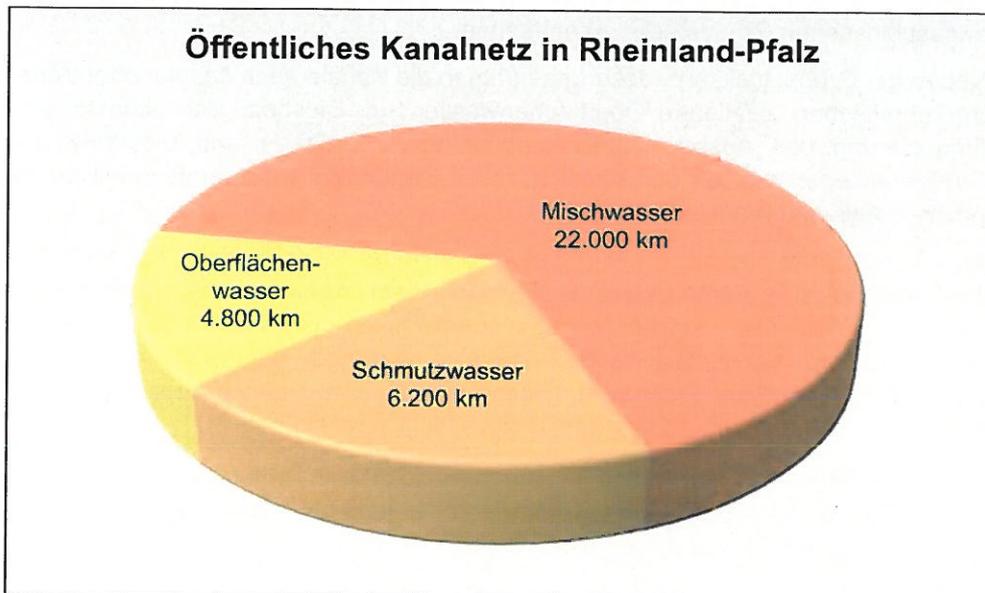
(Günter Willems)



## 6.4 Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung - erhebliche Einnahmeausfälle durch nicht festgesetzte Ausbaubeiträge

### 6.4.1 Allgemeines

Das öffentliche Kanalnetz dient neben der Grundstücksentwässerung auch der Ableitung des auf Verkehrsflächen anfallenden Abwassers. In Rheinland-Pfalz betrug die Gesamtlänge der Abwasserkanäle Ende 2013 rund 33.000 km<sup>117</sup><sup>118</sup>. Der überwiegende Teil entfiel auf die Mischkanalisation<sup>119</sup>, während ein kleinerer Teil der Trennkanalisation<sup>120</sup> zuzuordnen war.



Die Grafik zeigt die Aufteilung des öffentlichen Kanalnetzes in Rheinland-Pfalz nach Abwasserarten.

45 % des Kanalnetzes waren vor 1980 gebaut oder letztmals umfassend saniert worden<sup>121</sup>. Da die durchschnittliche Nutzungsdauer neu gebauter bzw. erneuerter Kanäle mit 50 bis 80 Jahren angenommen werden kann<sup>122</sup>, ist der Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf zum Teil erheblich<sup>123</sup>.

Die Beseitigung von Schäden am Kanalnetz obliegt den für die Abwasserentsorgung zuständigen kommunalen Einrichtungen<sup>124</sup>. Soweit die betroffenen Kanäle auch auf

<sup>117</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung <sup>118</sup>, im Internet abrufbar unter [http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1033\\_201301\\_3j\\_VerbG.pdf](http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1033_201301_3j_VerbG.pdf).

<sup>119</sup> In Mischwasserkanälen werden das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (auch als Oberflächenwasser bezeichnet) und das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser) gemeinsam gesammelt und abgeleitet.

<sup>120</sup> Hier werden Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt gesammelt und abgeleitet.

<sup>121</sup> Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung 2013, a. a. O.

<sup>122</sup> <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/kostenvergleich.16.2.html>.

<sup>123</sup> Nach dem Öffentlichen Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2013, im Internet abrufbar unter [http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking\\_wasserwirtschaft\\_rlp\\_2013.pdf](http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking_wasserwirtschaft_rlp_2013.pdf), liegt bei den Teilnehmern des Vergleichs die kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftige Kanallängenrate bei 42 %.

<sup>124</sup> Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

den Straßenoberflächen anfallendes Niederschlagswasser aufnehmen, haben sich die Kommunen als Träger der Straßenbaulast an den Kosten<sup>125</sup> zu beteiligen<sup>126</sup>.

Diese Kosten können die Kommunen, wie nachfolgend dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen anteilig durch Ausbaubeiträge refinanzieren.

#### 6.4.2 Beitragsrechtliche Einordnung der Entwässerung von Straßenoberflächen

Soweit Kanäle Schmutz- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ableiten, wird ihr Ausbau<sup>127</sup> durch einmalige oder wiederkehrende Kanalbeiträge sowie durch Benutzungsgebühren finanziert. Diese sind von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.

Neben der Grundstücksentwässerung nehmen die Kanäle auch das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser auf. Diesbezüglich scheidet eine Finanzierung des Ausbaus über kanalbezogene Beiträge und Gebühren der Straßenanlieger aus, da der Kanal insoweit keinen Entwässerungsvorteil für die privaten Anliegergrundstücke bietet.

Allerdings kommt hier die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen<sup>128</sup> nach dem Kommunalabgabengesetz in Betracht, da die Straßenoberflächenentwässerung Teil der jeweiligen Verkehrsanlage ist<sup>129</sup>. Solche Beiträge sind vorrangig gegenüber allgemeinen Haushaltsmitteln<sup>130</sup> zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen einzusetzen<sup>131</sup>. Ein Verzicht auf Beiträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig<sup>132</sup>.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen untersucht, inwieweit diese bei Kanalsanierungen Ausbaubeiträge erheben.

#### 6.4.3 Beitragsfähige Maßnahmen

Beitragsfähig sind alle Baumaßnahmen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung von Verkehrsanlagen dienen<sup>133</sup>.

Dabei reicht es aus, wenn lediglich Teileinrichtungen, wie zum Beispiel die Straßenoberflächenentwässerung oder selbständige Bestandteile einer Teileinrichtung, etwa ein einzelner Entwässerungskanal, betroffen sind.

---

<sup>125</sup> In der Literatur und Verwaltungspraxis wird bei Mischwasserkanälen ein Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung von 21 % der Investitionskosten der Kanalsanierung als sachgerecht angenommen. Je nach Dimensionierung der Kanäle kann auch ein geringerer Anteil in Betracht kommen (so zum Beispiel 17,5 % nach einer Entscheidung des VG Neustadt, Urteil vom 4. November 2015 - 1 K 564/15.NW).

<sup>126</sup> § 12 Abs. 10 LStrG.

<sup>127</sup> Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KAG).

<sup>128</sup> Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, selbständige Parkflächen und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 10a KAG).

<sup>129</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG.

<sup>130</sup> Insbesondere Steuern.

<sup>131</sup> § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. September 1985 - 7 A 22/85.

<sup>132</sup> Ausnahmen hiervon, etwa bei Unwirtschaftlichkeit der Beitragserhebung (vgl. § 94 Abs. 2 Satz 3 GemO), kommen angesichts der typischerweise erheblichen Investitionsaufwendungen für Kanalsanierungen und des daraus resultierenden Beitragsaufkommens regelmäßig nicht in Betracht.

<sup>133</sup> Vgl. §§ 10 Abs. 8 und 10 a Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Demnach kann die Sanierung eines Kanals, der (auch) auf Verkehrsanlagen anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt, als Erneuerung qualifiziert werden. Dies setzt in Abgrenzung zur Unterhaltung oder Instandsetzung voraus, dass

- die übliche Nutzungsdauer des Kanals abgelaufen ist,
- verschleißbedingter und durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachter Erneuerungsbedarf besteht und
- die Baumaßnahmen von ihrem Umfang her deutlich über Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen.

#### 6.4.4 Prüfungsergebnisse

In den letzten Jahren wurden allein in zehn Städten<sup>134</sup> zahlreiche Mischwasserkanäle saniert, für die hinsichtlich der Straßenoberflächenentwässerung keine Ausbaubeiträge erhoben worden waren bzw. eine Erhebung nicht beabsichtigt war. Die beitragsrechtlichen Voraussetzungen einer Erneuerung lagen vor.

Die Sanierung bezog sich jeweils auf die gesamte Straßenlänge oder größere Teilstrecken und wurde teilweise im sog. Inlinerverfahren<sup>135</sup> durchgeführt. Die Kanäle leiteten auch Straßenoberflächenwasser ab.

Für die Kanalsanierungen hätten anteilig für die Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge festgesetzt werden müssen<sup>136</sup>. Dies galt auch dann, wenn gleichzeitig keine weiteren Teileinrichtungen der Straße ausgebaut<sup>137</sup> oder Kanäle nicht über die ganze Straßenlänge, sondern lediglich auf größeren Teilstrecken einer Straße saniert wurden. Für die Beitragspflicht ist es nicht erforderlich, dass sich die Ausbaumaßnahme auf die ganze Länge der Verkehrsanlage erstreckt. Sie entsteht bereits, wenn eine Teilstrecke ausgebaut wird. Entscheidend für die Beitragsfähigkeit sind das Ausmaß der Arbeiten sowie qualitative (insbesondere Nutzungsdauer) und funktionale (Bedeutung der Maßnahme für die Verkehrsanlage) Gesichtspunkte<sup>138</sup>. Der Umstand, dass die Sanierung ohne Erdbewegungen mittels Inlinerverfahrens vorgenommen wird, steht bei ausreichender Länge des betroffenen Straßenabschnitts einer Qualifizierung als beitragspflichtige Erneuerung nicht entgegen<sup>139</sup>.

Allein die stichprobenweise Prüfung von 16 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen ergab Einnahmeausfälle von insgesamt 0,9 Mio. €<sup>140</sup>. Bezüglich noch laufender Sanierungsmaßnahmen haben die Städte regelmäßig zugesagt, der Forderung des Rechnungshofs nach Erhebung von Ausbaubeiträgen nachzukommen.

#### 6.4.5 Fazit

Sofern für die Sanierung von Mischwasserkanälen keine Ausbaubeiträge gefordert werden, verbleiben die anteiligen Kosten in voller Höhe bei den Kommunen als Straßenbaulastträger. Die Prüfungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass die

<sup>134</sup> Sieben kreisfreie, zwei große kreisangehörige Städte sowie eine verbandsfreie Stadt.

<sup>135</sup> Bei diesem Verfahren wird ein mit Harz imprägnierter Gewebeschlauch (zumeist Polyesternadelfilz) mittels Luft- oder Wasserdruck oder durch eine Winde in den schadhaften Kanalabschnitt eingestülpt. Durch Aushärten entsteht eine stabile Auskleidung der sanierungsbedürftigen Stellen. Erdarbeiten (Grabenaushub) fallen dabei so gut wie nicht an.

<sup>136</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 3. Oktober 2001 - 6 A 11317/01.OVG und vom 22. Februar 2002 - 6 B 10082/02.OVG.

<sup>137</sup> Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 293.

<sup>138</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. März 2007 - 6 A 11637/06.OVG.

<sup>139</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juli 2007 - 6 B 10430/07.OVG.

<sup>140</sup> Der tatsächliche Einnahmeausfall war deutlich höher, da nicht alle Ausbaumaßnahmen in die Prüfungen einbezogen worden waren.

unvollständige Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Vergangenheit landesweit zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Das war vielfach darauf zurückzuführen, dass die von der Abwassereinrichtung durchgeführten Maßnahmen

- der für die Erhebung von Ausbaubeiträgen zuständigen Stelle nicht gemeldet oder
- (insbesondere beim Inlinerverfahren) fälschlicherweise als nicht beitragsfähige Instandsetzung beurteilt wurden.

Um weiteren vermeidbaren Belastungen ihrer regelmäßig defizitären Haushalte zu begegnen, sollten die Kommunen ihrer Beitragserhebungspflicht im Zusammenhang mit Kanalsanierungen nachkommen. Dies gilt vor allem angesichts des sich aus der Altersstruktur des Kanalnetzes ergebenden umfangreichen Sanierungsbedarfs.

**V E R T R A G**

Zwischen

der Ortsgemeinde \_\_\_\_\_

vertreten durch den Ortsbürgermeister \_\_\_\_\_

- im nachfolgenden Gemeinde genannt - ,

und

den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath

vertreten durch den Werkleiter Richard Ehlen

- im nachfolgenden Werke genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt - ,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im

Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

**Abschnitt I  
Straßenbenutzung****§ 1  
Geltungsbereich des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

## § 2

### Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

- (1) Die Gemeinde gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.
- (2) Die Gemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (4) Die Werke und die Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

## § 3

### Arbeiten der Werke an den Anlagen

- (1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Stadt/Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Die Werke zeigen der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.
- (5) Die Werke verpflichten sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf die Anlage oder Arbeiten hieran, zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel den Werken unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. Soweit auf eine **Besichtigung** **Abnahme** verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Werke über die Beendigung der Arbeiten.

## § 4

### Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung **oder Umbau**) tragen die Werke, wenn Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, **sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,**
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Wasser- und Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

(4) Ist weder eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des **UnterbausOberbaus** (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus ~~in dem Umfang ersparter eigener Aufwendungen.~~

~~Einzelheiten der Berechnung sind vor Beginn der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der Straße vor der Erneuerung zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigefügten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.~~

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 5 Kosten für die Unterhaltung**

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

## **§ 6 Duldungspflicht**

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 7 Folgepflicht und Folgekosten**

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Gemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen tragen die Gemeinde und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Gemeinde.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

## **§ 8 Freistellungspflicht der Werke**

Die Werke stellen die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 Information der Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen**

(1) Die Werke haben vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Gemeinde zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

## **§ 10 Beseitigung stillgelegter Anlagen**

(1) Die Gemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Gemeinde von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Gemeinde die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

## **§ 11 Benutzungsentgelt**

Die Benutzung der Straße durch Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

## **§ 12 Ersatzvornahme**

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

### **§ 13 Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße**

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Gemeinde die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Gemeinde zu Gunsten der Werke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Gemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Gemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

### **§ 14 Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke**

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

## **Abschnitt II Straßenoberflächenentwässerung**

### **§ 15 Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung**

(1) Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu ~~hinzukommende~~hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Gemeinde dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

### **§ 16 Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung**

#### **System 1: Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem**

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m<sup>2</sup> zu entwässernder Verkehrsfläche und

2. einen laufenden Kostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Für Erweiterungen (Neubaugebiete) werden die einmaligen Investitionskostenanteile wie bei System 3 Abs. 2 ermittelt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.

2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde, auf den qm Fläche der Verkehrsanlage bezogen, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Straßenfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m<sup>2</sup> multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Verbandsgemeinderat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt:

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbständigenselbständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

## b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Gemeinde insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Gemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Gemeinde zu tragen.

**System 2: Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke**

Die einmaligen Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung und die laufenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des Systems 1 unter Berücksichtigung der reduzierten Abflussflächen ermittelt.

**System 3: Modifiziertes Niederschlagswassersystem der Werke bezogen auf ein einzelnes Neubaugebiet**

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen Investitionskostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Die einmaligen Investitionskostenanteile werden aus den tatsächlich entstehenden Kosten des jeweiligen Neubaugebietes ermittelt. Die Aufteilung der Aufwendungen erfolgt im Verhältnis Grundstücksflächen zu Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

(3) Die laufenden Kostenanteile (Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung) werden im Gebiet des Einrichtungsträgers für diese Systeme gesondert ermittelt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen zu den Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

**§ 17****StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen**

(1) Die Gemeinde übernimmt die Herstellung und den Ausbau, die Werke übernehmen den Betrieb und die Unterhaltung für die StraßeneinläufeStraßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde. Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr.

(3) In den über die Entwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen des Bundes, Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Gemeinde zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

## **§ 18 Fälligkeit von Kostenanteilen**

Die nach § 16 und § 17 Abs. 2 von der Gemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

## **Abschnitt III Allgemeines**

### **§ 19 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Gemeinde den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

### **§ 20 Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch demden Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt der geschlossene Vertrag aus dem Jahre 2002 außer Kraft.~~ Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Jünkerath, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den  
\_\_\_\_\_

Verbandsgemeindewerke  
Obere Kyll:

Ortsgemeinde: \_\_\_\_\_:

\_\_\_\_\_  
Werkleiter

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister

### Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtende Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

### Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger innerhalb der Ortsdurchfahrt von klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz

#### Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

<u>Grabenbreite nach DIN</u> <u>_____ [m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB)</u> <u>_____ [€]</u>	<u>47,60</u>	<u>49,40</u>	<u>51,20</u>	<u>53,00</u>	<u>54,80</u>	<u>56,60</u>	<u>58,40</u>	<u>60,20</u>	<u>62,00</u>	<u>64,00</u>	<u>66,00</u>	<u>68,00</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB)</u> <u>_____ [€]</u>	<u>71,00</u>	<u>75,00</u>	<u>79,00</u>	<u>83,00</u>	<u>87,00</u>	<u>91,00</u>	<u>95,00</u>	<u>99,00</u>	<u>103,00</u>	<u>106,50</u>	<u>110,00</u>	<u>113,50</u>

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

<u>Grabenbreite nach DIN</u> <u>_____ [m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB)</u> <u>_____ [€]</u>	<u>40,46</u>	<u>41,99</u>	<u>43,52</u>	<u>45,05</u>	<u>46,58</u>	<u>48,11</u>	<u>49,64</u>	<u>51,17</u>	<u>52,70</u>	<u>54,40</u>	<u>56,10</u>	<u>57,80</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB)</u> <u>_____ [€]</u>	<u>60,35</u>	<u>63,75</u>	<u>67,15</u>	<u>70,55</u>	<u>73,95</u>	<u>77,35</u>	<u>80,75</u>	<u>84,15</u>	<u>87,55</u>	<u>90,52</u>	<u>93,50</u>	<u>96,47</u>

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbaulastträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

#### **Erläuterungen:**

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

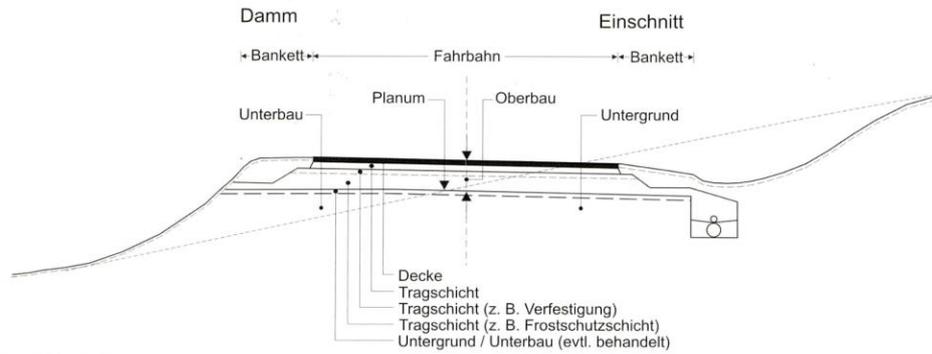
Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

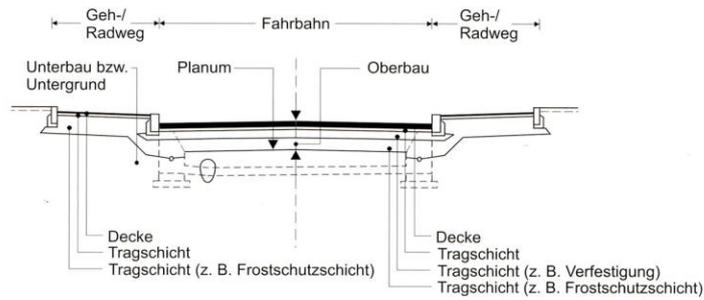
Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.

**Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages**

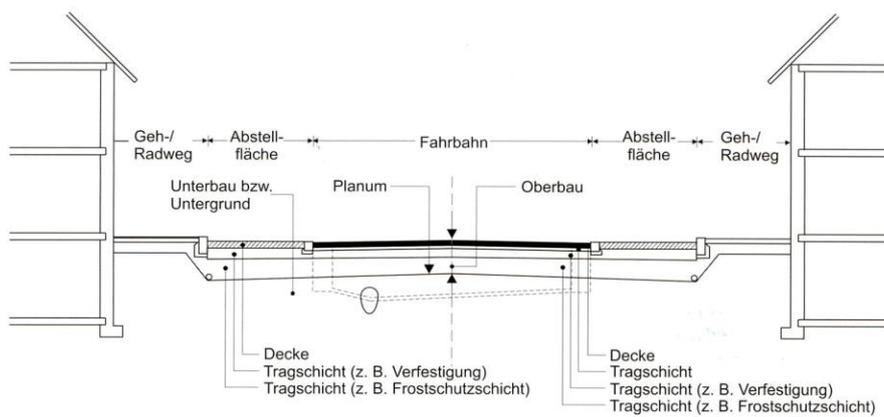
(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)



**Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –**



**Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen**



**Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen**

## Berechnung Investitionskostenanteil Straßenentwässerung bei Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation

### Erneuerung

Zur Erneuerung zählen alle Maßnahmen, die nicht zum Aufwand gehören, d.h. alles das was bilanztechnisch aktiviert wird.

#### 1. Kosten offene Bauweise

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		181.910,76
40 % Schmutzwasser		72.764,30
60 % Niederschlagswasser		109.146,45
Trennsystem Anteil Niederschlagswasser		535.953,20
Insgesamt Kosten Niederschlagswasser		645.099,66
davon 35 % Verkehrsanlagen		225.784,88
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	11.411	-110.448,46
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	11.916	115.336,42
	<u>23.327</u>	
Beitragssatz = 115.336,42 € / 11.916 m <sup>2</sup>		<b>9,68 €/m<sup>2</sup></b>

#### 2. Kosten Inlinersanierung

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		38.180,80
40 % Schmutzwasser		15.272,32
60 % Niederschlagswasser		22.908,48
davon 35 % Verkehrsanlagen		8.017,97
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	554	-3.869,30
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	594	4.148,67
	<u>1.148</u>	
Beitragssatz = 4.148,67 € / 594 m <sup>2</sup>		<b>6,98 €/m<sup>2</sup></b>

Jünkerath, im Januar 2017  
Verbandsgemeindewerke Obere Kyll

Verbandsgemeindewerke Obere Kyll · Rathausplatz 1 · 54584 Jünkerath

Verbandsgemeindewerke  
Eigenbetrieb Wasserversorgung  
Abwasserbeseitigung

An alle Ortsgemeindeverwaltungen

im Verbandsgemeindebezirk

Richard Ehlen  
richard.ehlen@oberekyll.de  
☎ 06597 16-158

Zeichen:4/ 825-09

12. Januar 2017

## **Änderung bzw. Neufassung des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen vom Juni 2008**

Sehr geehrte Herren,

der Musterentwurf des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz dieser Vereinbarung aus dem Jahre 2008 wurde inzwischen geändert. Diese Änderungen sollen entsprechend dem neuen Musterentwurf in die Verträge eingepflegt werden. Die Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf gegenüber der vorhandenen Vereinbarung farblich in rot hervorgehoben.

Die Änderungen beziehen sich vor allem auf zwei wesentliche Regelungen:

### **1. § 4 Abs. 5 Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen Straßenbau/Kanalerneuerung**

Während die vorhandene Regelung eine einzelne Vereinbarung vor Beginn der Maßnahme vorsah, sieht die neue Regelung im Vertrag eine Anlehnung an die Pauschalabgeltung von Kosten der Straßenwiederherstellung der VG-Werke von Gemeinschaftsmaßnahmen in klassifizierten Innerortsstraßen mit dem Landesbetrieb Mobilität vor, wie sie in der Anlage zu der Vereinbarung beschrieben ist.

Hierzu wird die auszubauende Gemeindestraße vor dem Ausbau vom Zustand her erfasst und bewertet nach einem amtlichen Untersuchungsverfahren (ZEB), welches vom Landesbetrieb für die klassifizierten Straßen angewendet wird. Ist die Zustandskategorie für den vorhandenen Straßenzustand festgestellt, richtet sich die Höhe der Kostenpauschale gemäß der Tabelle 2 abhängig von der zugrunde gelegten Grabenbreite pro lfdm verlegter Hauptkanal bzw. Wasserversorgungsleitung; z.B. bei 1,10 m Grabenbreite ergibt sich eine Kostenbeteiligung der Werke an der Straßenwiederherstellung bei Zustand 5 gemäß ZEB (sehr schlechter Zustand) pro lfdm von 45,05 €.

## **2. § 16 Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Kosten der Erneuerung bzw. Sanierung der Kanalisation**

Die vorhandene Vereinbarung sieht nur bei der erstmaligen Herstellung der Kanalisation seitens der Ortsgemeinde die Zahlung eines pauschalen Investitionskostenanteils an der Straßenoberflächenentwässerung an die VGWerke vor. Diese beträgt derzeit 7,50 €/m<sup>2</sup> entwässerter Straßenfläche und wurde seit Jahren nicht mehr angepasst, hat aber tatsächlich fast keine Bedeutung mehr; ist nur dort relevant, wo neue Verkehrsflächen an vorhandenen Kanalisationen angeschlossen werden, z. B. neue Gehwege an Gemeinde- oder klassifizierten Straßen.

Neu ist im Entwurf ist, dass ein pauschaler Investitionskostenanteil nun auch bei der Erneuerung von Kanalisationsanlagen gezahlt werden soll. Bei der Erneuerung wird unterschieden zwischen der Erneuerung der Kanalisation in offener Bauweise oder durch grabenlose Sanierung (geschlossene Bauweise – Verlegung eines Inliners).

Wie aus dem Auszug aus dem Kommunalbericht 2016 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz hervorgeht, verzichten viele Kommunen auf Ausbaubeiträge für ihre Verkehrsanlagen, weil sie diese Kosten als Teil der Straßenoberflächenentwässerung nicht geltend machen. Auf diesen Zusammenhang macht auch die Kreisverwaltung Vulkaneifel – Kommunalaufsicht - in Ihrem Schreiben vom 13.10.2015, Az.: 1-11821, aufmerksam (vgl. Anlagen).

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung trägt diesem Umstand Rechnung und liefert die Grundlage für die Entstehung dieser Kosten bei den Ortsgemeinden. Dieser Investitionsanteil wurde anhand der in den letzten Jahren durchgeführten Kanalbaumaßnahmen der VG-Werke kalkuliert und beträgt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat:

- a) bei Erneuerung in offener Bauweise 9,68 € pro m<sup>2</sup> entwässernder Verkehrsfläche,
- b) bei grabenloser Kanalsanierung 6,98 € pro m<sup>2</sup> entwässernder Verkehrsfläche.

Diese Sätze beziehen sich auf das Preisniveau mit Basisjahr 2016 für den Bau von Ortskanälen und werden anhand folgender Kanalbau- und –sanierungsmaßnahmen fortgeschrieben.

Die gezahlten Kostenanteile der Ortsgemeinden werden bei den VG-Werken als Ertragszuschüsse vereinnahmt und jährlich entsprechend mit dem %-Satz aufgelöst wie das abzuschreibende Anlagengut. Diese Ertragszuschüsse fließen dann mit dem jährlichen Auflösungsbetrag in der Kostenrechnung für die jährliche Abrechnung der laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung kostenmindernd ein.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Ehlen  
Werkleiter

Anlagen

**ENTWURF****Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

der Ortsgemeinde Scheid

vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Reinigungspflichtige .....	1
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht .....	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte .....	2
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung .....	3
§ 5 Säubern der Straßen .....	3
§ 6 Schneeräumung .....	3
§ 7 Bestreuen der Straße .....	4
§ 8 Konkurrenzen .....	4
§ 9 Geldbuße .....	4
§ 10 In-Kraft-Treten .....	5

**§ 1****Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## **§ 2**

### **Gegenstand Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

## **§ 3**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeinde-/Stadtverwaltung gegenüber der Gemeinde/Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

#### **§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahr-bahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegen-ständen.

#### **§ 5 Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

#### **§ 6 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und

Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 7 Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 28.05.1965 außer Kraft.

Scheid, den \_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Scheid

\_\_\_\_\_  
Wilhelm Heinzius, Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.